

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG *

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

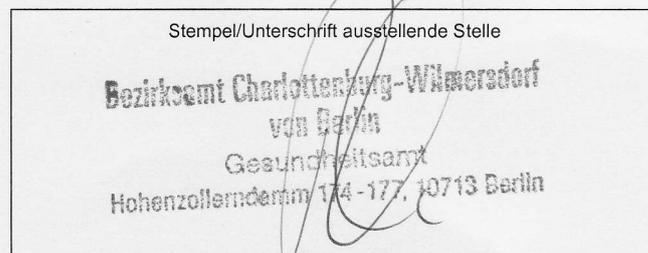
- Ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
- Bitte beachten Sie die Hinweise unten auf der Bescheinigung

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Gesundheitsamt,
Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin

Frau
Katharina Woschek
Kleiststraße 7
10787 Berlin

geb.: 30.05.1988

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am 21.06.2011 mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.



Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit und Sie müssen erneut an einer Erstbelehrung teilnehmen.

Bitte lassen Sie sich unten auf der Karte, wenn möglich, Ihre Arbeitsaufnahme bestätigen (so haben Sie immer den Nachweis, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung, die Arbeit aufgenommen haben und die Bescheinigung somit unbefristet gültig ist).

Datum der Arbeitsaufnahme/Belehrung

Unterschrift des Arbeitgeber
Stempel

Unterschrift des Arbeitnehmer